

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	83 (1986)
Heft:	5
Artikel:	Das Wohlbefinden von Altersheimpensionären
Autor:	Graf Blücher, Viggo / Schweizer, Willy / Detuschmann, Rosemarie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern ganz erheblich komplizieren, auch dies entgegen den Zielsetzungen der Gesetzesrevision.

Da der vorgesehene Artikel 14b, Abs. 6 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer dieselbe ungerechtfertigte Einschränkung der kantonalen Zuständigkeiten enthält, wäre auch dieser Absatz 6 zu korrigieren.

Aus Kreisen der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren haben wir erfahren, dass dort die aufgeworfene Frage ebenfalls besprochen wurde und dass eine Intervention zuhanden der parlamentarischen Vorbereitungskommissionen begrüßt wird.»

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ
FÜR ÖFFENTLICHE FÜRSORGE
Der Präsident: Die Sekretärin:
R. Mittner *R. Bohny*

Ein erfreuliches Resultat

Das Wohlbefinden von Altersheimpensionären

«*Die öffentlichen Altersheime im Kanton Bern sind besser als ihr Ruf*», freut sich Regierungsrat Kurt Meyer. Der Fürsorgedirektor stützt diese Feststellung auf die soeben veröffentlichten Ergebnisse einer Untersuchung über das Wohlbefinden der Altersheimpensionäre.

Autoren der vorgestellten Studie sind die beiden Soziologen Prof. Viggo Graf Blücher und Dr. Willy Schweizer sowie die Psychologin Rosemarie Deutschmann. Untersucht wurde im Auftrag der kantonalen Fürsorgedirektion.

Positiver als erwartet

Aufgrund einer Fragebogenaktion und intensiver persönlicher Gespräche mit Altersheimbewohnern, -personal und -leitungen kamen die Sozialforscher zu folgenden Erkenntnissen.

- Drei von vier Pensionären sind mit ihrem Leben zufrieden bis sehr zufrieden. In der Regel erfahren sie das Heimleben positiver als zunächst erwartet. Vier Fünftel von ihnen können das Altersheim denn auch als neues Zuhause betrachten. (Bei privat wohnenden Betagten ist die Lebenszufriedenheit allerdings noch höher.)
- Als mit Abstand wichtigsten Vorteil des Lebens im Altersheim bezeichnen die Pensionäre das Gefühl, gut versorgt zu sein.
- Das Urteil über die bauliche Gestaltung der Heime (zumal der neueren) fällt im allgemeinen günstig aus. Besonders wohl fühlen sich Betagte in

mittelgrossen Heimen (50 bis 60 Betten) möglichst in der Nähe ihres früheren Wohnorts. Ein bedeutendes Element des Wohlbefindens ist für sie die Sicherheit, bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Heim bleiben zu können (Pflegeabteilung).

- Über 90 Prozent der Pensionäre sind mit den ihnen angebotenen Hilfen und Pflegeleistungen zufrieden. Teilweise werden die perfekten Dienstleistungen gar als Überversorgung empfunden, die man gerne gegen mehr menschliche Zuwendung von seiten des Personals tauschen würde.
- Altersheimbewohner haben im Vergleich zu privat lebenden Altersgenossen deutlich weniger Kontakte zu ihrer Familie und zu Bekannten. Heime schaffen offensichtlich auch kontaktbehindernde räumliche und psychologische Barrieren.
- Zu hängern scheint es vielerorts mit zielbewussten Bemühungen zur Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit hochbetagter Heimbewohner. Dabei könnte mit systematisch eingesetzten Rehabilitationsmassnahmen der körperliche und geistige Abbau der Pensionäre verlangsamt werden.

Altersheimplanung stimmt

Das Ausmass an Zufriedenheit der Altersheimpensionäre mit ihrer jetzigen Lebenssituation habe seine Erwartungen weit übertroffen gestand Fürsorgedirektor Kurt Meyer bei der Präsentation der von ihm veranlassten Studie: «Dies gibt uns den Rückhalt, dass die Altersheimplanung in ihren Grundzügen richtig ist» – namentlich in bezug auf die Prinzipien einer möglichst kleinräumigen Versorgung des Kantonsgebiets mit Altersheimen mittlerer Grösse und der baulichen Flexibilität im Blick auf die Angliederung von Pflegeabteilungen.

Weg vom perfekten Vollservice

Verbesserungsmöglichkeiten sehen Meyer und seine Chefbeamten und Willy Schweizer vom Institut für empirische Sozialforschung weniger auf der planerischen als auf der betrieblichen Ebene. Wegleitend müsse dabei das Bestreben sein, die Altersheimbewohner möglichst lange aktiv und selbständig zu erhalten, wurde betont. Fürsorgedirektor Meyer: «Unser Idealziel kann nicht darin bestehen, den Pensionären den Heimaufenthalt möglichst leicht zu machen und ihnen alle Aufgaben abzunehmen.»

Unterforderung beschleunige nur den Abbau ihrer geistigen und körperlichen Kräfte: «Also weg vom perfekten Vollservice, hin zu gezielter Aktivierung und Rehabilitation» – mit einem Dienstleistungsangebot, das nach individuellen Bedürfnissen genutzt werden könne, mit entsprechend ausgebildetem Personal, mit einer generellen Öffnung der Heime gegen aussen. Die Rahmenbedingungen dafür will die Fürsorgedirektion in den nächsten Jahren schaffen.

Wertvolle Grundlage

Bevölkerungsprognosen für die nächsten Jahrzehnte zeigen, dass die Zahl der betagten und hochbetagten Menschen stark zunehmen wird. Die Weichen für eine Weiterentwicklung der Altersversorgung müssen deshalb gestellt werden, bevor Sachzwänge den Handlungsspielraum weiter einengen. Den Politikern, die auf diesem Gebiet Entscheide zu fällen haben, liefert der Bericht über die Situation der Altersheimbewohner wertvolle Grundlagen.

ENTSCHEIDE

Nicht alle Hilflosenentschädigungen dürfen während einer «internen» Eingliederungsmassnahme der IV sistiert werden

Sachverhalt

Die 20jährige Maria Bellini (Name geändert) leidet seit ihrer Geburt an einer schweren Sehbehinderung. Ihr Visus beträgt beidseits weniger als 0,1, wozu eine bedeutende Gesichtsfeldeinschränkung hinzutritt. Angesichts des fortgeschrittenen Grades der Sehbehinderung hat Maria Bellini grundsätzlich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades gemäss *Art. 36 Abs. 3d IVV*. Diese ist dazu bestimmt, Blinden und stark Sehbehinderten sowie schwer Körperbehinderten die erhöhten Auslagen für die gesellschaftliche Kontaktaufnahme ausser Hauses (z. B. Taxifahrten) zu ersetzen.

Die Ausgleichskasse hat diesen Anspruch nicht an sich bestritten, die Auszahlung jedoch während der Dauer eines von der IV übernommenen Aufenthalts in einer Ausbildungsanstalt (im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung) sistiert. Sie hat ihren Entscheid im wesentlichen damit begründet, dass es zu einer Überentschädigung führen würde, wenn die IV sowohl für den Anstaltaufenthalt in einer Eingliederungsstätte aufkommen als auch zusätzlich eine Hilflosenentschädigung entrichten würde.

Gegen diesen Entscheid hat der Rechtsdienst für Behinderte vorerst Beschwerde bei der kantonalen Rekursinstanz und schliesslich beim Eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben.

Der Entscheid des Gerichtes

In seinem Urteil vom 14. November 1985 hat das EVG bekräftigt, dass Verordnungen sich auf eine Gesetzesgrundlage abstützen müssen: Wenn nun der Bundesrat in Art. 35 Abs. 2 IVV festhalte, dass Hilflosenentschädigungen wäh-